

Schaftsrechts, immer zugleich auf die Lösung aktueller Widersprüche und Probleme der Praxis wie auch auf schrittweise Verwirklichung langfristiger Zielstellungen abzielen müssen. Wird letzteres vernachlässigt, so vermag die Wissenschaft ihre spezifischen Vorzüge, ihr historisches Denken, ihr systematisches Denken nicht einzubringen; wird ersteres vernachlässigt, so findet sie kein Gehör bei denjenigen, die Tag für Tag die schweren Aufgaben der Leitung unserer Gesellschaft zu bewältigen haben.

Aus dem großen Komplettier Fragen, die im Zusammenhang mit der Wirtschaftsstrategie für das Recht erwachsen, will ich im folgenden zwei, m. E. besonders bedeutsame behandeln.⁴

Die Rolle des Rechts bei der Gewährleistung gesellschaftlich-volkswirtschaftlich richtiger Entscheidungen

Die Rolle des Rechts bei der Herbeiführung richtiger Entscheidungen ist mit der sich aus dem gesellschaftlichen Eigentum ergebenden Notwendigkeit der aufeinander abgestimmten, koordinierten Optimierung Hunderttausender von Entscheidungen auf allen Leitungsebenen verbunden. Der Komplexität des Reproduktionsprozesses entspricht die Komplexität des Entscheidungsprozesses vor allem im Bereich der Planung. Daraus folgt, daß der Volkswirtschaftsplan in einem mehrstufigen, alle Ebenen der Volkswirtschaft umfassenden vielgliedrigen Planungsprozeß entsteht. Von Leitern wird oft kritisiert, der Abstimmungs- und Entscheidungsmechanismus in unserer Planung sei schwerfällig. Dabei muß man m. E. zwei Dinge unterscheiden: Zum einen ergibt sich prinzipiell die Notwendigkeit eines solchen Mechanismus aus dem gesellschaftlichen Eigentum; zum zweiten kommt es aber darauf an, diesen Mechanismus durchschaubarer, reaktionsfähiger und zuverlässiger zu gestalten.

Hier bieten die Juristen als ein wichtiges Instrument die weitere Ausgestaltung der juristischen Regelung des Planungsprozesses an. In diesem Zusammenhang ist es außerordentlich wichtig, daß der Planungsprozeß als sozialer Prozeß gesehen wird. Planentscheidungen sind nicht nur Ausdruck des jeweiligen Erkenntnisstandes; sie werden durch eine Vielzahl sozialer Faktoren bis hin zu individuellen Charakter- und Persönlichkeitsmerkmalen bestimmt. Empirische Untersuchungen weisen sogar darauf hin, daß überwiegend gerade solche Informationen herangezogen werden, die bereits beim Leiter subjektiv eingespeichert sind.⁵ Wäre Planung nur ein technischer Prozeß, so bedürfte sie nur einer technischen Regelung, etwa in der Art einer Gebrauchsanweisung. Manche wissenschaftlichen Darstellungen der Planung erwecken diesen Eindruck, und auch die gegenwärtigen planungsrechtlichen Regelungen enthalten viele Festlegungen technischer Art, neben denen die eigentlichen juristischen Bestimmungen zurücktreten.

Es geht also um die Anerkennung der Planung als sozialer Prozeß, um die Herausarbeitung der ökonomisch-sozialen Beziehungen, die der rechtlichen Regelung bedürfen, sowie um eine entsprechende Einstellung zum Recht. Zugleich geht es den Juristen um die Erarbeitung juristischer Formen, die diesen Prozessen adäquat sind, um das intensive Studium des Planungsprozesses, damit solche Vorschläge gemacht werden können, die der Praxis helfen. Natürlich wird der soziale Charakter der Planung nicht nur durch das Recht gewährleistet. Wichtigster Ausdruck des sozialen Charakters der Planung ist die führende Rolle der Partei der Arbeiterklasse. Bei vielen Planungsabläufen ist eine rechtliche Regelung nicht wünschenswert, ja nicht einmal möglich. Immer dann aber, wenn der zu regelnde Prozeß als sozialer Prozeß, als Ausdruck gesellschaftlicher Widersprüche, in spezifisch rechtlicher Form, also mittels durchsetzbarer Rechte und Pflichten, geregelt werden muß, immer dann sind Rechtsvorschriften erforderlich. Auch hier gilt das Wort von Karl

Marx: „Regel und Ordnung ist selbst ein unentbehrliches Moment jeder Produktionsweise, die gesellschaftliche Festigkeit und Unabhängigkeit von bloßem Zufall oder Willkür annehmen soll.“⁶

Nach Auffassung der Wirtschaftsrechtler ist die Notwendigkeit der rechtlichen Regelung des Planungsprozesses vor allem aus vier Merkmalen dieses Prozesses abzuleiten, die in ihrer Einheit diese Notwendigkeit bedingen:

1. die Notwendigkeit, den inneren Zusammenhang einer Vielzahl von Entscheidungen, vor allem der Planentscheidungen, zu sichern;
2. die Entfaltung der individuellen und kollektiven Interessen auf der Grundlage der Verwirklichung der gesellschaftlichen Interessen;
3. die Gewährleistung der Einheit von zentraler staatlicher Leitung und eigenverantwortlicher Wirtschaftstätigkeit der Warenproduzenten;
4. die Sicherung der Einheit von Leitung und wachsender Mitwirkung und Mitentscheidung der Werk tätigen, von Disziplin und Schöpfertum.

Diese Überlegungen haben auch bei der bedeutsamsten wirtschaftsrechtlichen Kodifikation der letzten Zeit, dem neuen Vertragsgesetz vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293), eine wichtige Rolle gespielt.⁷ Mit dem neuen Vertragsgesetz wurden bestimmte Bausteine einer rechtlichen Regelung der Planung in den Rang eines Gesetzes erhoben.

Als erstes ist der Koordinierungsvertrag zu nennen, der die bisherigen unterschiedlichen Formen des Koordinierungsvertrags, der Koordinierungsvereinbarung und des Kooperationsvertrags ablöst. In § 34 VG ist die Pflicht zum Abschluß derartiger Verträge unter bestimmten Bedingungen vorgesehen; bei Verletzung der übernommenen Pflichten kann gemäß § 36 VG Schadenersatz gefordert werden. Aus den Erfahrungen der Praxis ergibt sich, daß derartige Verträge vor allem innerhalb eines Ministeriums-bereichs abgeschlossen werden. Darüber hinaus stößt diese vertragliche Koordinierung an Grenzen, die sich aus der unterschiedlichen Unterstellung der Partner ergeben. Hier sind für die Zukunft weitere Überlegungen erforderlich, wie der Einbau derartiger Verträge in das Planungssystem weiterentwickelt werden kann.

Stark verbreitet sind Abstimmungsprotokolle, die nicht selten an die Stelle vertraglicher Vereinbarungen treten. Sie können als leichter zu korrigierendes Abstimmungsinstrument im rechtlichen Instrumentarium der Planung eine wichtige Rolle spielen. In § 23 Abs. 2 VG ist die Verbindlichkeit der Abstimmungsprotokolle für spätere Vertragsabschlüsse sowie eine Informationspflicht bei notwendigen Änderungen vorgesehen. Es geht darum, differenzierte Formen der gemeinsamen Entscheidung anzubieten, die gesonderte Rechte und Pflichten aufweisen und in jeweils unterschiedlicher Form in das gesamte Leitungssystem eingebettet sind.

Obwohl anzunehmen ist, daß in Zukunft derartige gemeinsame Planentscheidungen und ihre rechtliche Regelung von größerer Bedeutung für die langfristige Koordinierung sein werden, liegt m. E. das Hauptgewicht auch weiterhin bei Rechtsformen der Mitwirkung an Planentscheidungen. Hier spielt das Entscheidungsverlangen eine wachsende Rolle. In § 27 VG wurde bei Verletzung der im Vertragsgesetz geregelten Entscheidungs- und Abstimmungspflichten ein solches Entscheidungsverlangen der Wirtschaftseinheiten gegenüber ihrem Kombinat oder übergeordneten Organ mit einer Entscheidungsfrist von einem Monat gesetzlich festgelegt. Dieses Recht bezieht sich nicht auf den Inhalt der Entscheidung, sondern auf ihr Zustandekommen. Das Entscheidungsverlangen stellt ein wichtiges und ausbaufähiges Instrument der rechtlichen Sicherung optimaler und stabiler Pläne dar. In der Praxis geht es bei zahlreichen Streitigkeiten der Betriebe (nach der Statistik des Staatlichen Vertragsgerichts bei